

Stefan Braum

Das Graffiti-Bekämpfungsgesetz und der Schutz des Eigentums

Strafbar als Sachbeschädigung sind nach einer sich erneut festigenden OLG-Rechtsprechung nur solche Graffitis, die sich nicht rückstandlos entfernen lassen (Substanzverletzungstheorie). Ist dies der Fall, bleibt nur der aufwendige Zivilrechtsweg. Es liegt daher auf der Hand, eine neue Form weichen Straf- und Strafverfahrensrechts zu ersinnen, um die meist jungen Täter anzuziehen, zugleich aber über einen Täter-Opfer-Ausgleich oder eine Wiedergutmachungsleistung lediglich das zu erzwingen, was zivilrechtlich so schwer zu erreichen ist. Der Verfasser zeigt historisch die Kontinuität eines strafrechtlichen Denkens auf, das schon immer nicht viel von klaren Grenzen der Strafbarkeit gehalten hat, das aber unter heutigen Verhältnissen zu einer neuen Qualität von strafbewehrtem Zivilrecht führt. Strafrechtliche Diversionsstrategien ersetzen Vollzugsdefizite des Zivilrechts.

Die Red.

A. Einführung – Standards der Strafgesetzgebung

»Verbrechen ist jede Handlung, welche nach den jeweiligen Interessen des Staates unter Strafe gestellt ist. Sie braucht durchaus nicht gegen Menschheitspflichten zu verstößen. Nicht nur für die Menschheit bedeutsame, sondern auch ganz unbedeutsame Handlungen können Delikte werden. Es steht nichts im Wege, das Rauchen auf der Straße oder das Spazierengehen in Trupps mit Strafe zu bedrohen (. . .).«¹ In diesem Satz Wachenfelds zu Beginn des 20. Jahrhunderts scheint das aktuelle Programm der Strafgesetzgebung bereits vorgezeichnet. Seine konformistische Botschaft ist radikaler als manche Kritik, die am Strafrecht geäußert wird. Kriminalisierung hat keine Grenzen, Gesetz ist unmittelbares Resultat staatlicher Machtpolitik, kriminalpolitische Ziele sind beliebig wählbar. Noch ist die auch aus den Reihen der Strafrechtswissenschaft vorgetragene Kritik an dem 6. Strafrechtsreformgesetz nicht völlig verhallt, schon scheint sich der Gesetzgeber zu neuen kriminalpolitischen Feldzügen anzuschicken. Graffiti und der Tatbestand der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) stehen nun im Fokus gesetzgeberischer Bemühungen.

Im Gesetzgebungsverfahren befindet sich ein Gesetzesentwurf des Bundesrates für ein »Graffiti-Bekämpfungsgesetz«.² Der Bundesratsentwurf ist mit einem Gesetzesvorschlag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion³ weitgehend deckungsgleich. Auch die F.D.P. unterbreitet in einem »Entwurf eines Gesetzes zum verbesserten Schutz des Eigentums« einen Vorschlag zur Neufassung des § 303 StGB.⁴ Im Bundesratsentwurf werden die Tathandlungen »beschädigen oder zerstören« um die Tathandlung »verunstalten« ergänzt. Der F.D.P.-Entwurf kriminalisiert gleichfalls die Verunstaltung

¹ Siehe F. Wachenfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1914, S. 69.

² BT-Drucks. 14/872; kritische Auseinandersetzung mit den Entwürfen bei U. Behm, StV 1999, 367.

³ BT-Drucks. 14/546.

⁴ BT-Drucks. 14/569.

einer fremden Sache, freilich nur insoweit, als zu deren Beseitigung ein größerer Aufwand erforderlich ist.

Die Begründungen der Entwürfe weisen gleiche Argumentationsmuster auf. Ausgangspunkt ist der Unmut über eine uneinheitliche und zurückhaltende Rechtsprechung, die das Besprühen einer fremden Sache mit Graffiti nicht stets als Substanzverletzung und damit als Beschädigung ansieht.⁵ Die Zurückhaltung der Rechtsprechung erscheint im Lichte der von den Entwurfsverfassern gezeichneten Kriminalitätslagebilder unverständlich: »Graffiti-Schmierereien« nehmen demnach überhand und verletzen das »ästhetische Empfinden«.⁶ Graffiti-Sprayer sind potentielle Vandalen, deren »kriminelle Karriere« schon im Keim erstickt werden soll.⁷ Die dritte Gewalt soll daher in die sicherheitspolitische Konzeption des Gesetzgebers eingebunden werden.⁸ Die Motive des Entwurfs sind politisch en vogue; strafjuristisch überzeugend sind sie nicht.

Der Gesetzgeber ist aber gehalten, seine Gesetzesvorhaben zu begründen, um die Allgemeinverbindlichkeit des Gesetzes zu verdeutlichen. Diese Verdeutlichung kann auf verschiedenen Ebenen erfolgen.

- Erfahrung mit der bisherigen Gesetzespraxis (B.),
- normative Vertretbarkeit im Rahmen eines erkenntnistheoretischen, zumindest aber verfassungsrechtlichen Maßstabs (C.),
- empirische Grundlagen des Gesetzesvorhabens (gesellschaftliche Problemstrukturen und Folgewirkungen, unter D.),
- strafrechtsdogmatische Folgen (E.).

Aus den Entwürfen zur Reform der Sachbeschädigung spricht ein strafrechtliches Konzept, das den Rationalitätsstandards dieser vier Ebenen nicht nur nicht genügt. Es ignoriert auch Alternativen (F.).

B. Entwicklungslinien des Sachbeschädigungs-Tatbestandes

1. Die Sachbeschädigung als schwere Substanzverletzung in den Strafrechtsmodellen des 19. Jahrhunderts

Nach dem im 19. Jahrhundert geformten Tatbestand des »Beschädigens und Zerstörens fremden Eigentums« sollen nur schwere Substanzverletzungen als Straftaten erfasst werden. Die Schwere der Substanzverletzung leitet sich aus der Höhe des Schadens oder der Bedeutsamkeit der fremden Sache für die Allgemeinheit ab. Dabei orientiert sich die deutsche Gesetzgebungsgeschichte am römischen Recht, das als Sachbeschädigung etwa das »Abhauen fruchttragender Bäume, die Verletzung der Mauern und Thore, die Verletzung von Gräbern, von Wasserleitungen und Brunnen« ansah.⁹ Art. 366 des Entwurfs eines Straf-Gesetz-Buches für das Königreich Württemberg setzte einen Schaden von mehr als zehn Gulden voraus, um die Sachbeschädigung als Straftat ahnden zu können.¹⁰ Beschädigungen fremden Eigentums, die unterhalb dieser Grenze lagen, wurden als »Polizeidelikt«, also als Ordungswidrig-

⁵ Vgl. BT-Drucks. 14/872, BT-Drucks. 14/546, BT-Drucks. 14/569, jeweils S. 4.

⁶ So vor allem der Bundesratsentwurf und der Entwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, BT-Drucks. 14/872 und. 546, S. 4.

⁷ Ebd.

⁸ Vgl. allgemein zu dieser »Bedrohung der Dritten Gewalt durch irrationale Sicherheitspolitik« P.-A. Albrecht, DRiZ 1998, 326 ff.; sowie ders., Kriminologie, 1999, S. 264 ff.

⁹ Vgl. A. F. Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Neudruck der 18. Auflage, Leipzig 1898, S. 629.

¹⁰ Entwurf eines Straf-Gesetz-Buches für das Königreich Württemberg mit Motiven, 1836, S. 135.

keit angesehen. Die Sachbeschädigung im Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern verlangte einen Schaden von mehr als fünfzig Gulden.¹¹ Für alle anderen Beeinträchtigungen fremden Eigentums – Besudeln, Beschmutzen, Entzichung der Sachen – waren zivilrechtliche Ausgleichsmechanismen vorgesehen.¹² Die Strafrechtsentwürfe des 19. Jahrhunderts und letztlich das Reichsstrafgesetzbuch beschränken die Strafbarkeit der Sachbeschädigung auf die Tathandlungen des Beschädigens und Zerstörens. Diese Tathandlungen grenzen die strafrechtsrelevante Eigentumsverletzung von zivilrechtlich einschlägigen Eigentumsstörungen ab. Die Abgrenzung orientiert sich am Schweregrad der Sachverletzung.

II. Die Sachbeschädigung in der Rechtsprechung des Reichsgerichts: Variationen der Substanzalterierung

Jene Grenzziehungen mußten sich in der gerichtlichen Praxis bewähren und wurden dort alsbald gelockert. Die Entwicklung des Tatbestandsmerkmals »Beschädigen« in der Rechtsprechung vor allem des Reichsgerichts belegt diese Lockerung. Schon in der vielzitierten und -diskutierten Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. Oktober 1885¹³ – der Angeklagte hatte Bretter aus einem Stauwerk herausgenommen und weggeworfen – sind diejenigen Auslegungskriterien enthalten, welche die dogmatische Debatte bis heute geprägt haben. Beschädigen bedeutete danach »nur eine solche Einwirkung auf die Sache (. . .), durch welche die Substanz der Sache alteriert, die Unversehrtheit der Sache aufgehoben wird.«¹⁴ Es war stets herrschende Meinung, daß das Urteil des Reichsgerichts die Beschädigung als Substanzverletzung verstand.¹⁵ So eindeutig ist der Wortlaut der Entscheidung indes nicht. Behm weist zu Recht darauf hin, daß die Substanzalterierung – also die bloße Veränderung im Zustand der Sache – den Kern des Beschädigungsbegriffs bildet.¹⁶ Die Aufhebung der Unversehrtheit – die Substanzverletzung – ist nur eine mögliche Variante der Substanzalterierung, für die sich das Gericht im konkreten Fall entschieden hat. Der Ausschluß der »Brauchbarkeitsschmälerung« aus dem Beschädigungsbegriff war ein einzelfallorientiertes Auslegungsmodell, das jederzeit zurückgenommen werden konnte. Im Begriff der Substanzalterierung sind mögliche Schwerpunktverlagerungen im Tatbestand der Sachbeschädigung bereits angelegt.

Dies zeigt sich in der Entscheidung des Reichsgerichts – eine Küchenhilfe hatte Kochtöpfe ihres Dienstherrn in den Rhein geworfen – vom 29. Januar 1904.¹⁷ Unter Beschädigung war auch die Brauchbarkeitsbeeinträchtigung zu verstehen. Substanzalterierung konnte auch in der nachteilig veränderten Funktion der Sache bestehen. Der Funktionsaspekt erfährt schließlich in dem Urteil des Reichsgerichts vom 8./29. 1. 1910¹⁸ weitere Differenzierung. Die Differenzierung erfolgt am Einzelfall. Fraglich war, ob das Bemalen eines Denkmals aus Marmor mit Farbe dem Tatbestand der Sachbeschädigung unterfällt. Die Auslegung der Tathandlung »Beschädigen« hat drei Schritte. Beschädigen meint – erstens – Substanzalterierung. Diese kann –

¹¹ Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, 1813, Art. 383.

¹² Vgl. W. Kargl, JZ 1997, 283 (S. 289) mit weiteren Nachweisen.

¹³ RGSt 13, 27.

¹⁴ RGSt 13, 27 (28).

¹⁵ Vgl. M. Maiwald, Der Zueignungsbegriff im System der Eigentumsdelikte, 1970, S. 122 ff.; ders., Literaturbericht (ZStW 102, 319 f.), dazu auch W. Kargl, JZ 1997, 283.

¹⁶ Vgl. U. Behm, Sachbeschädigung und Verunstaltung, 1984, S. 21.

¹⁷ RG GA 51, 182 f.

¹⁸ RGSt 43, 204.

zweitens – auch in einer Brauchbarkeitsminderung liegen. Wie der Untersatz der Brauchbarkeitsminderung auszulegen ist, beurteilt das Reichsgericht nach dem allgemeinen Sprachgebrauch. Minderung der Brauchbarkeit kann danach – drittens – auch die belangreiche Veränderung der Sache sein. Belangreich ist die Veränderung, wenn der Zweck der Sache beeinträchtigt wird.¹⁹

Man kann an diesem »Dreisatz« sehen, daß der Begriff der Substanzalterierung die Möglichkeit beinhaltet, den Tatbestand auszudehnen, und daß von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht wird. Ob eine Veränderung der Sache vorliegt, wird letztlich anhand des Zwecks bestimmt, welcher der Sache zugeschrieben wird. Nicht mehr nur das Eigentumsobjekt als solches ist das Schutzgut der Sachbeschädigung, sondern auch die soziale Funktion, die man dem jeweiligen Eigentumsgegenstand zumäßt. Indem das Reichsgericht den »allgemeinen Sprachgebrauch« bemüht, um die Anwendbarkeit der Sachbeschädigung auf die Besudelung eines Denkmals zu prüfen, wird auf den Inhalt dieser sozialen Funktion verwiesen. Dieser Inhalt ist unbestimmt; er ist gesellschaftlich zeitbedingten, also historisch wandelbaren Bedürfnissen und Wertungen anheim gestellt. Die im Einzelfall gewählte Auslegung ist mit diesen sozialen Konstellationen eng verknüpft. Zutreffend weist schon Thoss darauf hin, daß das Reichsgericht im Fall der topfwerfenden Küchenhilfe die »Strafdrohung wegen Sachbeschädigung benutzt, um die Arbeitsmoral zu festigen«.²⁰ Im Fall der Denkmalsbesudelung hat das Reichsgericht die Beeinträchtigung des Zwecks an ästhetischen Kriterien gemessen. Es hat besondere Eigenschaften (Glanz, Reinheit der Farbe, Bestimmtheit der Linien) herausgestellt, die das Denkmal zum ästhetisch wirkungsvollen Kunstwerk machen sollten. Die Besudelung beeinträchtigte aus dieser Perspektive die Zweckhaftigkeit des »Schönen«. Unverkennbar bleibt, daß die Ästhetisierung des Eigentumsgegenstands nicht frei von Vorstellungen öffentlicher Ordnung ist, die das Gericht normverdeutlichend vermitteln wollte. *Albert Friedrich Berner* formulierte den in der Strafrechtswissenschaft um 1900 herrschenden Zeitgeist: »Die nationale Unart bei den Deutschen, öffentliche Anlagen und Denkmäler zu beschädigen, hängt zum Theil mit unentwickeltem Kunstsinn zusammen«.²¹ Nur teilweise waren solche »Beschädigungen« vertretbar, wenn sie sich an – als »undeutsch« verstandenen – »Nacktheiten der bildenden Kunst« vollzogen.²² Die »belangreiche Veränderung der Sache« in den Beschädigungsbegriff zu integrieren, ist hier nicht nur professionelle Dogmatik, sondern vor allem der Durchsetzung herrschender Wertvorstellungen geschuldet, so ungenau faßbar diese – wie im Bereich der Kunst – auch sein mögen. Strafrechtsdogmatik ist Mittel gesellschaftlicher Integration, wobei bestehende Machtverhältnisse gegen Abweichung behauptet werden. Nochmal: In der Interpretationsentwicklung des Tatbestandsmerkmals »Beschädigen« gibt es keine Zäsuren von der »Substanzverletzung über die Funktionsminderung zur Zustandsveränderung«, sondern nur begriffliche Schwerpunktverlagerungen innerhalb des Begriffs der »Substanzalterierung«.²³ Diese Schwerpunktverlagerungen umfassen bereits diejenigen Kriterien, welche den dogmatischen und gesetzgeberischen Streit bis heute bestimmen. Der Tatbestand der Sachbeschädigung wird für den Wandel gesellschaftspolitischer Werte und Zielbestimmungen geöffnet. Vorstellungen zur Ästhetik des Eigentumsobjekts sind Bestandteil dieses Wandels. In der Entscheidung des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1939²⁴ schließlich bestimmt

19 RGSt 43, 204 (205).

20 Siehe P. Thoss, NJW 1978, 1612 (1613).

21 A. F. Berner (Fn. 9), S. 632.

22 A. F. Berner, ebd., unter Verweis auf Jahn, Deutsches Volkstum, 1817, S. 183 ff.

23 So auch im Ergebnis U. Behn (Fn. 16), S. 40.

24 RGSt 74, 13

sich die Substanzalterierung danach, ob von der Veränderung der Sache eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Die Sachbeschädigung wird Bestandteil eines Gefährdungsstrafrechts, das für den autoritären Staat funktional war.

39

III. Beschädigen durch unbefugtes Plakatieren? Lehre von der Zustandsveränderung versus BGH-Rechtsprechung

1. Die Lehre von der Zustandsveränderung als Beispiel verfassungsrechtlicher Kriminalisierungsgebote

Dogmatische Konsequenzen aufgrund negativer Erfahrungen mit der politischen Disponibilität des Beschädigungsbegriffs blieben aus. Mitte bis Ende der siebziger Jahre entstehen mit den Fällen unbefugten Plakatierens dogmatische Problemkonstellationen, auf die in der Rechtsprechung der OLG-Senate bereits entwickelte Kriterien angewandt werden. Eigentumsobjekte sind danach bei der Veränderung ihrer äußeren Erscheinung beschädigt, wenn ihre Ansehnlichkeit durch die Veränderung beeinträchtigt wird. Das Kriterium der Ansehnlichkeit rekurriert auf die Traditionen ästhetischer Werturteile im Tatbestand der Sachbeschädigung und bedingte in der Rechtsprechung schwer nachvollziehbare Wertungsungleichheiten. Ein plakatierter Brückenpfeiler²⁵ soll ebenso unansehnlich sein wie die plakatierte Sichtbetonwand einer Fußgängerunterführung.²⁶ Das schlichte Grau des – strafrechtsdogmatisch berühmten – Telefonverteilerkastens ist in seiner Ansehnlichkeit durch das Anbringen von Plakaten hingegen nicht tangiert.²⁷ In der Literatur wurde erkannt, daß diese Wertungsunsicherheiten mit dem Rekurs auf das Eigentumsobjekt als Schutzgut der Sachbeschädigung verbunden waren. Objektive Bestimmungen der Substanzalterierungen waren unmöglich gemacht, wenn man auf die Ästhetik der Sache abstelle; sie mußten insbesondere dann beinahe absurd wirken, wenn das Wertungsobjekt ein Gebrauchsgegenstand war. Lückenlose Strafbarkeit des unbefugten Plakatierens sollte sich aber aufgrund des verletzten Gestaltungsrechts des Eigentümers bezüglich des Eigentumsobjekts ergeben.²⁸

Darin liegt die Ende der siebziger Jahre in der Strafrechtswissenschaft vollzogene Schwerpunktverlagerung von dem Eigentumsobjekt zu dem Willen des Eigentümers, über die Sache nach seinem Belieben zu verfügen. Diese Schwerpunktverlagerung – in der Lehre von der Zustandsveränderung manifestiert – war nicht von Nachteil, weil sich der Begründungskontext der Tatbestandsinterpretation von einer tatbestandsimmanenten zu einer verfassungsrechtlich verankerten Zweckbestimmung der Sachbeschädigung verlagert hatte und damit zumindest überprüfbare Kriterien in den dogmatischen Diskurs eingeführt wurden. Für die Auslegung des Straftatbestandes der Sachbeschädigung war damit jedoch nichts an Verlässlichkeit und Vorhersehbarkeit gewonnen. Verändert hatte sich die Begründung der Strafbarkeitsausdehnung, nicht die Tendenz der Ausdehnung selbst. In der Lehre von der Zustandsveränderung, die sich auf Eigentumsrechte aus Art. 14 GG und § 903 BGB berief, fanden die Rechte

²⁵ OLG Hamburg NJW 1975, 1981 f.

²⁶ OLG Karlsruhe JZ 1975, 642 ff.

²⁷ OLG Karlsruhe JZ 1978, 72.

²⁸ Vgl. E.-C. Schroeder, Anmerkung zu OLG Karlsruhe, JZ 1978, 72 f.

des Verletzten Berücksichtigung. Die Grenzen des Strafrechts gegenüber dem Täter blieben jedoch undeutlich.²⁹

Im Rekurs auf die Verfassung – auch dies eine Tendenz der siebziger Jahre – lag das Potential zu vermehrter Kriminalisierung: Das Verständnis der Verfassung als einer objektiven Werteordnung, die dem Gesetzgeber auch Strafpflichten auferlegen sollte, ist mit der Lehre von der Zustandsveränderung verbunden. Außer Betracht blieb und bleibt dabei, daß die strafrechtliche Reaktion auf die Rechtsverletzung als einem Eingriff des Staates in Freiheitsrechte selbst einem Maßstab unterliegen muß, der den Einsatz gerade des Strafrechts legitimiert: Dieser Maßstab ist die Strafgesetzlichkeit. Gesetzlichkeit umfaßt ein materiell verstandenes Programm der Freiheitssicherung vor dem staatlichen Zugriff. Das strafrechtliche Unrecht muß in vorhersehbarer Weise beschrieben sein, die inkriminierte Handlung muß sich deutlich abheben von alltäglichen Handlungen und von bestenfalls geringfügigen Normverstößen.³⁰ Sachbeschädigung als strafrechtlich relevante Eigentumsverletzung muß sich von anderen Eingriffen in den Schutzbereich des Art. 14 GG und sonstigen Störungen des Eigentums unterscheiden können. Gesetzlichkeit beinhaltet insofern ein Stufenverhältnis in der Formalisierung des grundrechtlichen Eigentumsschutzes. Das Strafrecht greift nur dort ein, wo das mit der Rechtsverletzung verbundene Unrecht durch das Zivil- oder Ordnungswidrigkeitenrecht nicht mehr angemessen erfaßbar ist. In der Lehre von der Zustandsveränderung wird die Unterscheidung von strafrechtlichem, ordnungsrechtlichem und zivilrechtlichem Eigentumsschutz eingeebnet. Der strafrechtliche Eigentumsschutz wird umfassend. Mit der Strafgesetzlichkeit steht das nicht in Einklang.

2. Eigentumsverletzung und Strafgesetzlichkeit in der Rechtsprechung des BGH

Dem Beschuß des 5. Strafsenats vom 13. November 1979³¹ kommt das Verdienst zu, die ungeklärte Koexistenz der verschiedenen Kriterien zur Auslegung des Beschädigungsmerkmals – zumindest teilweise – aufgehoben zu haben. Die belangreiche Veränderung der äußeren Erscheinungsform wird aus dem Kriterienkanon ausgeschieden. Der dritte Schritt des Reichsgerichts in der Auslegung des Merkmals »Beschädigen« wird zurückgezogen. Aus dem verletzten Gestaltungswillen des Eigentümers sollen sich keine strafrechtlichen Folgen ergeben dürfen. Damit ist mehr verbunden als nur eine Absage an die Lehre von der Zustandsveränderung. Erstmals wurden die Entwicklungslinien der Sachbeschädigung insofern gebrochen, als die Judikatur Distanz zu der sozialen Situation einnahm, in deren Zusammenhang der Tatbestand des § 303 StGB stand. Nicht das gesellschaftspolitische Ordnungsproblem – vermehrt aufsichtendes unbefugtes Plakatieren öffentlicher Flächen – zu lösen, begriff der Bundesgerichtshof als seine Aufgabe, sondern die Auslegung des Merkmals »Beschädigen« nach dem Wortsinn sowie die Wiederherstellung der Balance von Strafrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht und Zivilrecht: »Die Vorschrift des § 303 StGB schützt nicht, wie § 1004 BGB, die Belange des Eigentümers in umfassender Weise; strafrechtlichen Schutz gewährt sie nur dem Interesse des Eigentümers an der

²⁹ Überblick über die Diskussion in Rechtsprechung und Literatur bei W. Küper, Besonderer Teil, 3. neubearbeitete Auflage, 1999, S. 232 f.

³⁰ Am Prinzip der Strafgesetzlichkeit orientierte Kritik an der Lehre von der Zustandsveränderung findet sich u.a. bei W. Kargl, JZ 1997, 283 (S. 287 ff.) sowie bei M. J. Schmid, NJW 1979, 1580 (S. 1583).

³¹ BGHSt 29, 129 ff.

körperlichen Unversehrtheit seiner Sache«.³² Aus diesem Satz des Beschlusses spricht der Respekt des §. Strafseinsatz vor den materiellen Erfordernissen der Strafgesetzlichkeit. Gewonnen ist ein Auslegungsmodell, das vorhersehbare Kriterien erheblicher Eigentumsverletzungen enthält, die sich als uneingeschränkt justizierbar erweisen.

Die eingenommene Distanz zu gesellschaftspolitischer Funktionalisierung der Sachbeschädigung hat sich in der Rechtsprechungspraxis nur mühsam durchgesetzt. Abweichende OLG-Entscheidungen – gerade in jüngster Zeit – belegen mitunter die fehlende Akzeptanz des BGH-Judizes.³³

C. Die »Ästhetik des Lebensgefühls« – Abschied von Traditionen des Strafrechts

I. Begründungserfordernisse

Das Merkmal des Verunstaltens wird sowohl in dem Entwurf des Bunderates bzw. der CDU/CSU-Bundestagsfraktion als auch in dem F.D.P.-Modell aus dem Zusammenhang der Substanzalterierung gelöst und verselbständigt. Die sozial situative Abhängigkeit der Sachbeschädigung – bisher durch Rechtsanwendung, nicht durch Gesetzgebung praktiziert – ist damit kodifiziert. Nicht die Bezugnahme auf Kriterien der Ästhetik ist dabei neu – die Entwicklungslinien der Sachbeschädigung sollten dies deutlich machen –, sondern die normativ gemeinten Legitimationsmuster, die in den Gesetzesentwürfen erkennbar werden und die das Verständnis des § 303 StGB notwendig mitbestimmen.

1. Rationalität des Begründungsdiskurses

a) Verfassungsrechtlicher Rahmen I: Eigentumsverletzung und Strafrecht

Nochmal ein Blick zurück: Bisher war man es gewohnt, im Spannungsverhältnis von Eigentumsverletzung und gesetzlich bestimmtem Strafrecht zu argumentieren. Man konnte darüber streiten, ob die mit dem Bemalen, Besudeln, Besprühen oder Plakieren fremder Sachen verbundene Verletzung fremden Eigentums eine strafrechtliche Reaktion verlangte. Dieser Streit war möglich, weil sich überprüfbare und falsifizierbare Argumente gegenüber standen: aus Art. 14 GG abgeleitetes Interesse des Eigentümers an umfassendem Schutz seiner Belange einerseits und strafgesetzlich erlaßbares Unrecht der Sachbeschädigung andererseits.

b) Verfassungsrechtlicher Rahmen II: Kunstfreiheit und Strafrecht

Diese Argumente wurden um verfassungsrechtliche Problemstellungen ergänzt, als mit dem Fall des »Sprayers von Zürich« das Verhältnis von Strafgesetz und Kunstfreiheit berührt wurde. Das Bundesverfassungsgericht hatte argumentiert, der Schutzbereich der Kunstfreiheit erstrecke sich »von vornehmlich nicht auf die eigenmächtige Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung fremden Eigentums (...). Art. 5

³² BGHSt 29, 129 (S. 133).

³³ OLG Düsseldorf, NJW 1999, 1199, dazu die kritische Anmerkung von U. Behm, NStZ 1999, 511.

Abs. 3 Satz 1 GG gestatte einem »Künstler« nicht schlechthin, sich über die Eigentumsrechte anderer hinwegzusetzen.³⁴ Damit hatte das Bundesverfassungsgericht für die Rechtsanwendung der Sachbeschädigung lediglich die Berufung des Normadresaten auf den Schutzbereich der Kunstfreiheit ausgeschlossen. Von Befugnissen des Gesetzgebers, *strafrechtliche Eingriffe* in die Kunstfreiheit vorzunehmen, war im Zusammenhang mit Graffiti nicht die Rede. Man wird hier unterstellen müssen, daß Graffiti unter den weiten Kunstbegriff des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG zu subsumieren sind. Es sind daher *Schranken des Eingriffs* zu diskutieren. Der Strafgesetzgeber wird sich dabei an dem verfassungsrechtlichen Erfordernis ausrichten müssen, daß Kriminalisierungsgebote mit *Belangen öffentlicher Sicherheit* begründet werden müssen. *Modelle öffentlicher Ordnung* im Sinne jenes unbestimmten Rechtsbegriffs »einer Gesamtheit ungeschriebener Regeln für das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Gemeinschaftslebens betrachtet wird«, genügen nicht, um einen schwerwiegenden, d. h. strafrechtlichen Eingriff in Grundrechte zu legitimieren.³⁵ In diesem verfassungsrechtlichen Erfordernis findet sich die aus den historischen Entwicklungslinien des Sachbeschädigungs-Tatbestandes ableitbare Erkenntnis wieder: Das Strafrecht, soll es in seiner Anwendung berechenbar und voraussehbar sein, findet seine Grenzen in der Resistenz gegenüber situativen, historisch wandelbaren Bedürfnissen gesellschaftspolitischer Integration. Das »Wahre, Schöne und Gute« mag als »unerlässliche Voraussetzung« gesellschaftlichen Zusammenhalts angesehen werden; als Legitimation von Kriminalisierung taugt es jedenfalls nicht. Man darf von dem Strafgesetzgeber zumindest erwarten, daß die Strafwürdigkeit des zu kriminalisierenden Verhaltens so hinreichend konturiert wird, daß der Anspruch des Strafgesetzes auf Allgemeinverbindlichkeit erkennbar bleibt. Aber selbst diese – bescheidene – Erwartungshaltung wird von den Gesetzesentwürfen enttäuscht.

II. Begründungsverzerrungen der Strafgesetzgebung

1. »Life-style-Strafrecht«?

Die vorgelegten Modelle zur Reform der Sachbeschädigung nehmen weder erkenntnistheoretische noch verfassungsrechtlich verankerte Rationalitätsstandards der Gesetzesbegründung ernst.³⁶ Deutlich wird dies insbesondere an dem Entwurf des Bundesrates bzw. der CDU/CSU-Bundestagsfraktion: Das Graffiti-Sprayen gilt gleichzeitig sowohl als Produkt verfallener Werte als auch als Motor voranschreitenden Werteverfalls. Graffiti ist das Symbol verlorengegangener Moral, Ausdruck intolerablen gesellschaftsbelästigenden Lebensstils.³⁷ Die verletzte »Ästhetik des Lebensgefühls« bleibt als Bestrafungsgrund diffus. Man wird dies nicht nur für

34 BVerfG (Vorprüfungsausschuß), Beschuß vom 19.3.1984, NJW 1984, 1293 (1294, Sp. 2).

35 R. Scholz spricht in diesem Zusammenhang von der »Polizeifestigkeit« der Kunstfreiheit: »Soweit das Verhältnis von öffentlicher Ordnung und Kunst betroffen ist, ist die Kunstfreiheit von vornherein und absolut polizeifest«. Siehe Maunz/Dürig/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage, Stand Februar 1999, Art. 5 Abs. 3 Rz. 55.

36 Dabei existieren beachtliche Erkenntnisse, die dem Gesetzgeber Rationalitätsstandards seiner Gesetzgebung vermitteln könnten. Vgl. nur G. Staehelin, Strafgesetzgebung im Verfassungsstaat, 1998; I. Appel, Verfassung und Strafe, 1999. Kritisch zur Einzelfallorientierung des Strafgesetzgebers nun auch K. Lassak, Begründungsdefizite in der aktuellen Strafgesetzgebung, in: Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie Frankfurt a.M. (Hrsg.), Irrwege der Strafgesetzgebung, 1999, S. 75 ff.

37 Daß die Motive der Entwürfe gesellschaftliches Gehör finden, ist dokumentiert und analysiert bei W.

eine verunglückte Formulierung halten dürfen, die strukturell an den Topos des »gesunden Volksempfindens« erinnert. Hinter der Begründung steckt mehr und Grundsätzliches: Mit ihr kündigt sich der Abschied all dessen an, was bisher unter Strafrecht verstanden wurde. Sie verortet das Strafrecht neu inmitten einer Gesellschaft, die durch prinzipielle Desorientierung charakterisiert ist und deren Zusammenhalt sich durch die schleichende Auflösung des Nationalstaats, wie sie mit ökonomischer Globalisierung einerseits und sicherheitspolitischer Privatisierung andererseits sichtbar wird, verliert. Worin liegt das Neue an diesem neuen Strafrecht?

2. *Ordnung und Ambivalenz*

Die Geschichte des modernen Strafrechts ist durch den dialektischen Widerstreit von Ordnung und Ambivalenz geprägt. Die um Problemlösung bemühte Moderne nutzt Gesetzgebung und Rechtsanwendung als Ordnungsinstrumentarien, abweichendes Verhalten, das »Fremde« oder – in der Sprache der kritischen Theorie – das »Nicht-identische« zu erfassen und in die staatliche und gesellschaftliche Ordnung zu integrieren.³⁸ Dabei entsteht mit der gefundenen Neuordnung auch neue Ambivalenz, die nach neuen Problemlösungsstrategien verlangt. An den Entwicklungslinien der Sachbeschädigung kann man erkennen, daß die Auslegung des Tatbestandsmerkmals »Beschädigen« schrittweise ausgedehnt wurde, um Antworten auf gesellschaftliche Problemlagen und mit diesen verknüpfte Strafbedürfnisse geben zu können. Für gegenwärtige Gesellschaften hat sich die Funktion des Staates – und mit ihr die Funktion des Strafrechts – innerhalb der »Dialektik der Ordnung« verändert.

3. »Die Privatisierung der Ambivalenz«

a) *Ambivalenz als allgemeiner Zustand*

Gesellschaftlich wird die Veränderung der Lebenswelt als beschleunigter Prozeß wahrgenommen, der jegliche Gewißheit in Zweifel zieht: »Was in einem Sektor des sozialen Lebens des Individuums Wahrheit ist, kann in einem anderen Sektor Irrtum sein. Was in dem einen Stadium der sozialen Laufbahn des Individuums als richtig angesehen wurde, wird im nächsten Stadium falsch (. . .)«.³⁹ Ambivalenz wird als allgemeiner Zustand verstanden, der durch tradiertes staatliches Ordnungsinstrumentarium nicht mehr zu bewältigen scheint. Dies führt nicht zur Toleranz des Ambivalenten, sondern zu neuem Unbehagen des Individuums, das nach Wegen sucht, jenes Unbehagen, jene potentielle Störung der Lebenswelt zu beseitigen. Damit bleibt diese Suche der Idee verbunden, daß »persönliches Unbehagen ein im wesentlichen heilbarer Zustand ist«, daß die Ursachen des Unbehagens beeinflußbar sind und neutralisiert werden können.⁴⁰ Es bleibt der private Glaube an die Herstellbarkeit von Ordnung. Im allgemeinen Zustand der Ambivalenz liegt es indes am Individuum,

Hassemer, Neue Ansätze der Kriminalpolitik – Prävention durch Integration oder Repression, in: Rossner/Jehle, Kriminalität, Prävention und Kontrolle, 1999, S. 3 ff..

³⁸ Vgl. allgemein zu dieser der Moderne immanenten »instrumentellen Vernunft« Z. Bauman, Moderne und Ambivalenz, 1995, insbesondere S. 46 ff.

³⁹ Berger u.a., Das Unbehagen in der Modernität, 1975, S. 162, zit. nach Z. Bauman (Fn. 38), S. 125.

⁴⁰ Z. Bauman (Fn. 38), S. 254.

die Wege zu dieser Ordnung selbst auszumachen und zu beschreiten. Damit gerät es in den Widerspruch, private Lösungen für Probleme finden zu müssen, an deren Komplexität die Gesellschaft insgesamt scheiterte. Die Diskrepanz von individuellem Wissen und gesellschaftlich notwendigen Einsichten ist zu groß, um die private Suche nach Ordnung erfolgreich abschließen zu können.⁴¹ Das Individuum bleibt auf die Bereitstellung von Fachwissen angewiesen und versteht es als seine Pflicht, dieses Fachwissen abzurufen.

b) Die Nachfrage nach Eindeutigkeit und das Normangebot der Beliebigkeit

Zu verzeichnen ist daher eine Nachfrage nach irgendeiner Form der Eindeutigkeit, die zu befriedigen tradierte gesellschaftliche Ordnungsträger – selbst durch Prinzipienverlust gekennzeichnet – als Orte der Konzentration sozialtechnologischen Wissens berufen sind: Wirtschaft, Medizin, Esoterik, Staat und Verwaltung, Kriminaljustizsystem. Die Befriedigung der Nachfrage vollzieht sich vor dem Hintergrund der in ihrem Wichtigkeitsgrad eingeebneten sozialen Normen: Willensfreiheit und das Bedürfnis, sich bei McDonalds ungehindert vollstopfen zu können, körperliche Integrität und das Bestreben der »Wellnes-Bewegung«, den Körper physisch für die Herausforderungen der Arbeitswelt zu rüsten, Eigentum und das Interesse an ungestörtem Konsum inmitten parzellierter Welten von shopping-malls treten als gleichberechtigt schützenswerte Normen nebeneinander.⁴² In der prinzipiellen Orientierungslosigkeit ist selbst das sogenannte Grundrecht auf Sicherheit zum Grundrecht auf ungetrübtes Sicherheitsgefühl verkommen. Für das Kriminaljustizsystem ist es bei der Sinnstiftung von Eindeutigkeit dann gleichgültig, ob der Raub oder die unsachgemäße Lagerung von Hackfleischbällchen kriminalisiert wird, wenn mit der Kriminalisierung die Nachfrage nach einer – nur zufälligen – Eindeutigkeit gestillt wird. Das Vorhaben, die »Ästhetik des Lebensgefühls« zu einer strafrechtlich erfaßten Kategorie zu formen, ist Ausdruck dieser Gleichgültigkeit und Resultat nivellierter Sozialnormen.

c) Nachpräventiv-postmodernes Strafrecht

Strafrechtstheoretisch gewendet bedeutet das: Das Strafrecht verliert an Niveau, seine Kategorien diffundieren. Zu seiner Legitimation bedarf es weder Täter noch Opfer, weder Rechtsgut noch Verfassung, weder präventive noch repressive Funktion, weder Zweckgedanke noch Vergeltungstheorie.⁴³ Was entsteht, ist ein – so die Formulierung Wolfgang Nauckes – »nach-präventives«, im schlechten Sinne postmodern konturloses Regelgeblide.⁴⁴ Das Strafrecht steht möglicherweise vor dem letzten historischen Schritt seines Wandels: Vom Recht, das den Staat in seinem Zugriff auf Freiheitsrechte begrenzt, über die Regeln, welche zur Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen funktional sind, zu einer »Störungsbeseitigungsordnung«, in der alles und gar nichts kriminalisiert werden kann, je nachdem, welche Antworten das in der privatisierten Ambivalenz übersorderte Individuum verlangt. In den Modellen zur

41 Vgl. zu dem problematischen Verhältnis von »Wissen, Vertrauen und Recht« H. Rossen-Stadfeld, *KritV* 1999, 223 ff.

42 Das Angebot der Normenbeliebigkeit wird eindrucksvoll beschrieben bei Z. Bauman, *Flaneure, Spieler und Touristen*, 1997, S. 17: »Also läßt uns diese Welt, entlastet von eingebildeten Verpflichtungen und falschen Pflichten, feiern. Wenn universale Prinzipien und absolute Wahrheiten erst einmal vergeudet oder aus der Mode gekommen sind, dann spielt es keine Rolle mehr, welche persönlichen Prinzipien man unterstützt (. . .) und befolgt (. . .).«

43 Vgl. W. Hassemer (Fn. 37), S. 9 ff.

44 W. Naucke, *KritV* 1999, 339 ff.

Reform des Sachbeschädigungs-Tarbestandes soll diese »Störungsbeseitigungsordnung« zum Ausdruck gelangen. Unrechtsbegründungen der Sachbeschädigung, gleichgültig, ob sie Eigentümerinteressen oder Strafgesetzlichkeit zum Kern haben, werden mit der Strafwürdigkeit von »life-style-Verfehlungen« jeglicher Ernsthaftigkeit beraubt.

D. Empirische Zerrbilder der Jugendkriminalität

Aber nicht nur normativ nimmt der Gesetzgeber eine nachgerade unüberbrückbare Distanz zu den Legitimationsanforderungen der Strafgesetzgebung ein. Auch empirisch ist diese Distanz sichtbar. Die vorgelegten Entwürfe gehen von zwei nicht belegbaren Annahmen aus: »Graffiti-Schmierereien nehmen quantitativ überhand« und: »Graffiti stehen bei Jugendlichen am Beginn einer kriminellen Karriere«, bilden eine »Einstiegsdroge« für abweichendes Verhalten. Diese Annahmen überschätzen den Aussagewert von Justizstatistiken und verkennen die kriminologischen Spezifika abweichenden Verhaltens bei Jugendlichen.

Der Aussagewert von Justizstatistiken ist deutlich zu relativieren. Sie eignen sich in erster Linie als »Geschäftsstatistiken«, als Bilanz sozialer Kontrolle.⁴⁵ Selektionsmechanismen im Trichtiermodell des Kriminaljustizsystems erweisen sich als zu dominant, um verallgemeinerungsfähige Aussagen über die Entwicklung von Kriminalität in einer Gesellschaft treffen zu können. Wenn überhaupt Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung getroffen werden sollen, so ist dies nur aufgrund einer Relation zwischen absoluten Zahlen bei Tatverdächtigen, Angeklagten, Abgeurteilten und Strafgefangenen und der Gesamtbevölkerung möglich. Für die polizeiliche Kriminalstatistik ergibt sich bei der Sachbeschädigung eine Tatverdächtigenbelastungsziffer zwischen 0,15 (1990) und 0,19 % (1997).⁴⁶ Es besteht kein Anlaß, die Verletzung fremden Eigentums zu dramatisieren. Von einem quantitativen »Überhandnehmen« der »Graffiti-Schmierereien« lässt sich nur sprechen, wenn man das weite Feld alltäglicher Vorurteile nicht verläßt.

Jugendspezifische Verfehlungen sind im wesentlichen durch Eigentumsdelikte bestimmt und haben – gemessen am Schaden – eher Bagatellcharakter.⁴⁷ Vor diesem

⁴⁵ Siehe P.-A. Albrecht, *Kriminologie*, 1999, S. 147.

⁴⁶ Vgl. Bundeskriminalamt (Hrsg.) *Polizeiliche Kriminalstatistik Berichtsjahre 1990–1997*, Tabelle 01.

1. Absolute Zahlen

1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
91.178	110.182	121.128	129.944	136.669	148.394	155.439	162.155

² Tatverdächtigenbelastungsziffer (vgl. zu deren Bedeutung für die Analyse von Justizstatistiken, P.-A. Albrecht, *Kriminologie*, 1999, S. 145 ff.

1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
0,15%	0,17%	0,18%	0,16%	0,17%	0,18%	0,19%	0,19%

3. Tatverdächtigenbelastungsziffer für Sachbeschädigungen auf Straßen, Wegen und Plätzen

1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
0,012%	0,012%	0,013%	0,011%	0,012%	0,014%	0,015%	0,015%

⁴⁷ P.-A. Albrecht, *Jugendstrafrecht*, 2. Auflage, S. 9.

Hintergrund sind die vorgetragenen Rezepte einseitig, setzten auf Moralisierung und Erziehung, vertrauen auf die harte, zupackende Ausgrenzung des Störenden. Versucht wird eine Normverdeutlichung, die im allgemeinen Zustand der Ambivalenz mißlingen muß. Wo soziale Normen in ihrem Bedeutungsgehalt eingeebnet wurden, erscheint die Zuschreibung von Normverletzungen zufällig und vergänglich. Für jugendliche Subkulturen gewinnt das eingeforderte Modell sozialkonformen Verhaltens damit wenig an normativer Überzeugungskraft.⁴⁸ Das von der »Störungsbeseitigungsordnung« statuierte Gesellschaftsmodell ist nur eine von vielen Wahlmöglichkeiten, die eigene Lebenswelt so oder ganz anders zu gestalten. Graffiti-Sprayer steht schon deswegen nicht am Beginn einer »kriminellen Karriere«, weil die zu verzeichnende Episodenhaftigkeit abweichenden Verhaltens Jugendlicher in Zeiten der Normenunklarheit noch verstärkt wird.⁴⁹ Polemisch formuliert: Was heute als Verletzung des Eigentums verstanden wird, ist morgen möglicherweise erlaubte Kunst. Was morgen erlaubt ist, wird für den eigenen Weg individueller Sinnstiftung auch uninteressant. Erst die Anwendung des Strafrechts auf »life-style-Verfehlungen« droht die Zuschreibung der Störereigenschaft zu verfestigen und den Bruch zwischen Gesellschaft und Individuum zu beseigeln.

E. Dogmatische Folgewirkungen

Die Verzerrungen und Defizite der Entwurfsbegründung schlagen sich in einer Tatbestandsformulierung nieder, die kaum und nur unter großen Schwierigkeiten justizierbar sein dürfte.

Verunstalten ist die belangreiche Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes der Sache. Als belangreich wird diejenige Veränderung verstanden, welche nur durch einen nicht zu vernachlässigenden Aufwand zu beseitigen ist. Den Entwurfsverfassern ist bewußt, daß das vorgeschlagene Merkmal Abgrenzungsschwierigkeiten zu »bagatellhaften Veränderungen« aufwirft.⁵⁰ Bloßes Beschmutzen oder Bemalen des Gegenstandes soll – nach den Entwürfen des Bundesrats und der CDU/CSU-Bundestagsfraktion – nicht umfaßt sein, um die Strafbarkeit nicht zu »überspannen«.⁵¹ Diese Abgrenzung dürfte mißlingen, da sie – wie die Entwicklungslinien des Tatbestandes deutlich machen – auf Kriterien ästhetischer Werturteile angewiesen bleibt, wenn es um die Veränderung von Gegenständen geht, denen der Eigentumsberechtigte ausschließlich ästhetische Zwecke zuschreibt. Ob der Gegenstand nur »bemalt« oder bereits »verunstaltet« wurde, hängt von der künstlerischen Einschätzung des Gestaltungsberechtigten ab, die zum Gegenstand der richterlichen Beweiswürdigung gemacht werden müßte. Zu Recht urteilte der Bundesgerichtshof, daß es an allgemeingültigen Maßstäben fehle, um den ästhetischen Wert eines Gegenstandes beurteilen zu können.⁵² Ästhetik ist keine Kategorie, die intersubjektiv verbindlich vermittelt werden könnte. Es ist nicht Aufgabe des Strafrichters – so der Bundesgerichtshof –, Maßstäbe von Ästhetik durch Urteil festzusetzen.⁵³ So bliebe nur, die einseitige Zweckbestimmung des Gegenstandes durch den Eigentümer für allgemein-

⁴⁸ Vgl. P.-A. Albrecht, *Kriminologie*, S. 39.

⁴⁹ Vgl. allgemein zur Episodenhaftigkeit von Jugendkriminalität P.-A. Albrecht, *Jugendstrafrecht*, 2. Aufl., S. 20 ff.

⁵⁰ BT-Drucks. 14/546, S. 6 und 14/872, S. 5.

⁵¹ Ebd.

⁵² BGHSt 29, 129 (134).

⁵³ Ebd.

verbindlich zu erklären. Diese Zweckbestimmung ist nach außen indes nicht erkennbar. Walter Kargl stellt dazu richtig fest, daß über die Tatbestandsverwirklichung dann der Zufall entscheide.¹⁴ Ein solcher Tatbestand steht zu dem Prinzip der Strafgesetzlichkeit in Widerspruch.

47

F. Zusammenfassung und Alternativen

I. Verfehlte Rationalitätstandards

Insgesamt: Die vorliegenden Reformentwürfe rekurrieren auf Entwicklungslinien der Sachbeschädigung, die den Tatbestand gesellschaftspolitisch funktional ausdehnen. Aus den damit verknüpften Negativerfahrungen dogmatischer Wertungsunsicherheit werden keine Konsequenzen gezogen. Im Gegenteil: Die strafjuristische Distanz, die der Bundesgerichtshof zu der gesellschaftlichen Situation der Sachbeschädigung hergestellt hatte, soll endgültig zurückgenommen werden. Mit dem erneuten Rekurs auf gesellschaftspolitische Funktionalität entsteht in dem gegenwärtigen Zustand allgemeiner Ambivalenz ein Strafrecht, das überprüfbare Rationalitätstandards zu verlieren droht. Auf die Antinomien tradierter Begründungsansätze – Rechtsgut, Verfassung, Gesetzlichkeit – kommt es nicht mehr an. Es droht die Etablierung einer »Störungsbeseitigungsordnung«, in der alles und gar nichts kriminalisiert werden kann. Diese findet in der »Ästhetik des Lebensgefühls« als strafrechtswürdiger Kategorie ihren Ausdruck. Die kriminalpolitische Dramatisierung des »Graffiti-Phänomens« ist empirisch nicht substantiiert. Die polizeiliche Kriminalstatistik belegt seit 1990 Tatverdächtigenbelastungsziffern auf niedrigem Niveau mit geringen Schwankungen. Die Episodenhaftigkeit von Jugenddelinquenz – verstärkt durch die Unbeständigkeit sozialer Normen – wird verkannt. Im dogmatischen System ist der mit dem unbestimmten Merkmal »Verunstalten« angerichtete Schaden groß.¹⁵

Noch im Jahre 1982 hatte der Rechtssausschuß des Deutschen Bundestages – bei nur einer Gegenstimme – empfohlen, sogar auf die Einführung eines Bußgeldtatbestandes über das Verunstalten von baulichen Anlagen oder gemeinnützigen Sachen zu verzichten (E § 118a OWiG). Den Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P war selbst der Bußgeldtatbestand zu unbestimmt.¹⁶ Sie hätten es bei dieser Einsicht belassen sollen.

II. Bessere Alternativen

Um es zu verdeutlichen: Es ist klar, daß es sich bei dem Besprayen fremder Sachen mit Graffiti um eine Störung des Eigentumsrechts handelt. Die Rechtsordnung hält jedoch in anderen Rechtsgebieten angemessene Reaktionsmöglichkeiten auf diese Störung bereit. Deren Effizienz sollte kritisch überprüft werden. Dies gilt insbesondere für den zivilrechtlichen Beseitigungs- und Unterlassensanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 BGB. Von zivilprozessualen Beweisproblemen einmal abgesehen, er-

¹⁴ Kargl, JZ 1997, 283 (S. 287).

¹⁵ Im Ergebnis ablehnend auch U. Behm, StV 1999, 567 (S. 572).

¹⁶ BT-Drucks. 10/5083, S. 23.

streckt sich der Inhalt des Beseitigungsanspruchs immer noch auf die Abstellung der Einwirkung für die Zukunft, nicht jedoch auf die Herstellung des früheren Zustandes durch Folgenbeseitigung. Die Unterscheidung von Beseitigung der Beeinträchtigung und Schadensersatz wird im zivilrechtlichen Schriftum und in der Rechtsprechung nicht einheitlich vorgenommen.⁵⁷ Das Zivilrecht müsste für Regelungen geöffnet werden, die eine Verurteilung zur Leistung, also zur persönlichen Beseitigung der Eigentumsstörung unier Nutzung eigener zeitlicher und materieller Ressourcen ermöglichen.

Neben die rechtliche Reaktion auf die Störung des Eigentums sollten kommunalpolitische Strukturverbesserungen treten. Graffiti ist vor allem ein großstädtisches Problem. Jugendliche wählen Ausdrucksformen, die ebenso wie die sozialen Normen, gegen die sie sich richten, beständigem Wandel unterworfen sind. Längst können in den Jugendszenen der Großstädte Tendenzen ausgemacht werden, die von dem »Abschwung« der »Graffiti-Kultur« zeugen. Vor dem Hintergrund sich verändernder Jugendkulturen kommt der Gesetzgeber zu spät. Längst hat zudem die Kommunalpolitik reagiert und öffentliche Flächen geschaffen, auf denen Jugendliche legal »sprühen« dürfen. Bizarre Farbgebilde in den U-Bahn-Stationen Frankfurts und Berlins belegen beispielsweise diese legalen Aktivitäten. Graffiti-Probleme – in urbanen Strukturen entstanden – verlieren sich auch rasch in großstädtischer Schnelllebigkeit und werden im kommunalpolitischen Umfeld am besten bewältigt. Die Entwurfsverfasser haben diese Wirklichkeit freiheitlicher Problemlösung völlig aus dem Blick verloren.

Heike Vaupel

Die Familienrechtsreform in den fünfziger Jahren im Zeichen widerstreitender Weltanschauungen

Seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde das Familienrecht grundlegend geändert. Die wohl einschneidendsten Eingriffe in die ursprüngliche Fassung der einschlägigen Vorschriften erfolgten in den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts. Sie waren durch die grundgesetzliche Verankerung des Prinzips der Gleichberechtigung veranlaßt.

Die Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes waren so geprägt vom Kampf um eine angemessene Umsetzung des Gleichheitssatzes in das einfache Recht. Im Mittelpunkt der Familienrechtsreform standen dabei die Vorschriften des persönlichen Eherechts sowie das Kindschaftsrecht in der Fassung von 1900.

Die Arbeit analysiert am Beispiel dieser Bestimmungen, welche Schwierigkeiten der Durchführung des Gleichberechtigungsgrundsatzes im Wege standen. Dabei arbeitet die Verfasserin nicht nur den wechselvollen Gang bei der Verwirklichung des Gleichberechtigungsgrundsatzes im Familienrecht seit 1948 auf, sondern macht auch die vielfältigen Ursachen, Motive, demoskopischen Gegebenheiten und Weltanschauungen deutlich, die in das Gesetzgebungsverfahren Eingang gefunden und seinen Fortgang bestimmt haben.

1999, 236 S., brosch., 72,- DM, 526,- öS, 65,50 sFr, ISBN 3-7890-6396-7
(Schriften zur Gleichstellung der Frau, Bd. 22)



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden

⁵⁷ Palandt/Bassenge, Bürgerliches Gesetzbuch, 58. Auflage, § 1004, Rz. 22.